

Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden. Gegen diese Allgemeinverfügung kann bei Wohnsitz bzw. Betriebssitz im Landkreis Limburg-Weilburg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben werden.

Gießen, den 26. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident
RPGI-53.3-21a0500/2-2017/4

Anlage: Auf die Kontaktliste zur Anmeldung von Drohnenflügen auf der Website wird verwiesen

StAnz. 20/2024 S. 489

352

Vorhaben der Verbio Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zorbigo, am Standort in Mücke-Atzenhain;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Verbio Retail Germany GmbH beabsichtigt eine LCNG-Tankstelle (Flüssiggas- und Erdgas-Tankstelle) mit einer Lagereinrichtung bestehend aus mehreren Einzelbehältern nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und betreiben.

Das Vorhaben soll in 35325 Mücke-Atzenhain, Gemarkung Mücke, Flur 2, Flurstück 120/41, realisiert werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und Erdgas unterliegt nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Gemäß der überschlägigen Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG liegen auf der ersten Stufe bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Infolgedessen kann das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines solchen Gebietes haben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 25. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.2-53e1690/2-2022/1

StAnz. 20/2024 S. 491

353

Planfeststellungsbeschluss für die Zulassung der Änderungen der Rahmenbetriebspläne vom 29. September 2003 (1. Nachtrag) und 19. November 2007 (3. Nachtrag) des Diabastagebaus „Blasbach“ der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH in der Gemarkung Blasbach, Stadt Wetzlar und für die Erteilung der Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 HVwVfG, § 27 UVPG

Auf Antrag der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH hat das Regierungspräsidium Gießen mit Beschluss vom 10. April 2024 die Zulassung der Änderung der Rahmenbetriebspläne vom

29. September 2003 (erster Nachtrag) und 19. November 2007 (dritter Nachtrag) für die Erweiterung und Wiedernutzbarmachung des Diabastagebaus „Blasbach“, Gemarkung Blasbach, Stadt Wetzlar und zur Erteilung der Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches planfestgestellt.

Nach § 74 HVwVfG wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Die Zulassung der Änderungen des Rahmenbetriebsplanes durch Antrag vom 29.09.2003 (1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan) und 19.11.2007 (3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan) sowie durch die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches (Antrag vom 27.02.2008) der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH (alle Anträge zuletzt ergänzt am 20.12.2016), des Diabastagebaus Blasbach in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, wird gemäß § 52 Abs. 2c in Verbindung mit §§ 55, 57a und § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 68 Abs. 2 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Die Rodung und dauerhafte Umwandlung des Waldes auf einer Fläche von 3,20 ha (davon 1,8 ha dauerhaft) und Erweiterung des Tagebaus östlich des Nachbrechers (1. Nachtrag)
2. Die Rodung und vorübergehende Umwandlung des Waldes direkt nördlich an das Tagebaugelände angrenzend auf einer Fläche von 10,09 ha und das Anlegen einer Außenhalde auf diesen Flächen (3. Nachtrag)
3. Den Aufschluss einer weiteren Tiefsohle bis ca. 220 m über NN (3. Nachtrag)
4. Die Errichtung von Absetzbecken zur Behandlung von Niederschlagswasser, die hierfür erforderliche Verlegung des Mehlbaches sowie die Rodung und dauerhafte Umwandlung von 0,42 ha Wald (Plangenehmigung)
5. Die sich daraus ergebende erweiterte und geänderte Wiedernutzbarmachung

Diese Planfeststellung ersetzt bzw. beinhaltet folgende andere behördliche Entscheidungen:

- Die Umwandlungs- und Rodungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) i.V.m. § 12 Abs. 2 HWaldG
- Die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen für zwei Wochen in der Zeit vom **14. Mai 2024** bis **27. Mai 2024** im Stadtbüro der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus im EG, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsicht aus.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan sind nach § 27a HVwVfG auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) unter der Rubrik Ansprechen / Öffentliche Bekanntmachungen und auf der Homepage der Stadt Wetzlar unter der Rubrik Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, schriftlich angefordert werden.

Die Klagefrist endet am 27. Juni 2024.

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter www.uvp-verbu.de/he verfügbar.

Gießen, den 24. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-44-76d1000/17-2013/1

StAnz. 20/2024 S. 491